

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Ortskerne Aidlingen, Deufringen, Dachtel und Lehenweiler

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Aidlingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Ortskerne Aidlingen, Deufringen, Dachtel und Lehenweiler ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst die in den 4 beiliegenden Lageplänen lila für jeden Ortsteil hinterlegten Gebiete (parzellenscharf). In den Lageplänen handelt es sich um den Bereich, der mit dem Vorschlag „Gebiet zur Ausweisung Vorkaufsrecht Gemeinde“ gekennzeichnet ist (lila markiert). Auf die Lagepläne wird verwiesen. Diese sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.